

Jugendordnung - VfL Rheda 1957 e. V.

Präambel

Die Jugendabteilung unseres Vereins versteht sich als ein Ort der sportlichen und persönlichen Entwicklung, an dem Kinder und Jugendliche in einem familiären Umfeld gefördert werden. Unser Ziel ist es, nicht nur die fußballerischen Fähigkeiten unserer jungen Mitglieder zu stärken, sondern auch Werte wie Teamgeist, Fairness und Verantwortungsbewusstsein zu vermitteln. Wir setzen uns aktiv für einen respektvollen Umgang miteinander ein und treten entschieden gegen jede Form von Diskriminierung ein. Unabhängig von Geschlecht, Religion, Herkunft, Sexualität oder sozialem Status sind alle Kinder und Jugendlichen bei uns willkommen. In unserer Gemeinschaft zählt der Mensch, nicht seine Unterschiede. Diese Jugendordnung bildet die Grundlage für unser gemeinsames Handeln und stellt sicher, dass unsere Prinzipien im Vereinsleben fest verankert sind.

§1 Name und rechtliche Stellung

Alle Spieler*innen der A- bis G-Junior*innen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches eingesetzte Trainer*innen und Mitglieder des Jugendvorstandes bilden die Jugend des Vereins VfL Rheda 1957 e. V..

Die Jugend des Vereins VfL Rheda 1957 e. V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Jugend des Vereins VfL Rheda 1957 e. V. unterliegt, soweit nicht durch die Satzung Ausnahmen erlaubt sind, vollständig der Satzung des Vereins VfL Rheda 1957 e. V.. Sofern die Jugendordnung zu einem Sachverhalt keine Regelungen trifft, gelten analog die Regelungen der Satzung.

Die Jugend im Verein VfL Rheda 1957 e. V. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe auf Basis des Bescheids des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.10.1971 an die Sportjugend NRW (zuletzt bekannt gemacht im Ministerialblattes NRW Teil 1 vom 11.6.2015) in der jeweils gültigen Fassung.

§2 Aufgaben/Ziele/Grundsätze

- 1.) Der Jugend sind folgende Grundsätze wichtig:
 - a. Respekt
 - b. Mitbestimmung
 - c. Spiel und Sport
- 2.) Die Jugend ist in folgenden sportlichen und außersportlichen Aufgabenbereichen aktiv:
 - a. Persönlichkeitsbildung junger Menschen unterstützen
 - b. Förderung des junges Engagements
 - c. Interkulturelle Jugendarbeit fördern
 - d. Junge Menschen sportlich weiterentwickeln

§3 Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt

- 1.) Die Jugend im Verein VfL Rheda 1957 e. V. ist ein sicherer Ort für alle Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche. Sie verurteilt jede Form von Gewalt, egal ob

psychischer, physischer oder sexueller Art. Der Jugendvorstand trifft notwendige und geeignete Maßnahmen, um einen effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten und stellt die Sensibilisierung zu diesem Thema aller Mitarbeiter*innen und Mitglieder in der Vereinsjugend und eine entsprechende Qualifizierung sicher.

\$4 Gremien/Organe der Jugend

Die Organe der Jugend des Vereins VfL Rheda 1957 e. V. sind:

- a. Jugendversammlung
- b. Jugendvorstand

\$5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugend des Vereins VfL Rheda 1957 e.V.

1.) Zusammensetzung

Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Jugend im Verein VfL Rheda 1957 e. V. zusammen. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder der Fußball-Jugendabteilung. Alle Mitglieder haben je Abstimmung nur eine Stimme. Diejenigen Mitglieder der Fußball-Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr bereits vollendet haben, können ihr Stimmrecht selbst ausüben oder sich durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter vertreten lassen. Alle Mitglieder der Fußball-Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können ihr Stimmrecht durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter ausüben.

2.) Regelungen zur Durchführung

Die Jugendversammlung kann als Präsenzveranstaltung, digitale Veranstaltung oder hybride Veranstaltung ausgerichtet werden. Die Entscheidung trifft der Jugendvorstand und gibt diese bei der Einladung bekannt. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Jugendversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich bis zum Ablauf des Jahres statt.

Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf begründeten Antrag, welcher von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet ist und in Textform beim Jugendvorstand eingeht oder auf Basis eines Beschlusses von mindestens 50% des Jugendvorstandes einberufen werden.

3.) Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Jugendordnung
- Wahl des Jugendvorstandes
- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit

- Genehmigung des Haushaltsplans und somit Festlegung der Verwendung der Mittel der Jugend

4.) Einladung und Anträge

Die (ordentliche und außerordentliche) Jugendversammlung wird durch den Jugendvorstand durch Bekanntgabe über den Schaukasten des Vereinsheimes am Sportheim, Fürst-Bentheim-Str. 58, 33378 Rheda-Wiedenbrück bis spätestens zwei Wochen Frist vor der Versammlung einberufen. Anlagen zur Einladung können auch über einen Link (z.B. zu einer Cloud) oder andere technische Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Jugend sowie der Jugendvorstand kann/können einen Antrag an die Jugendversammlung stellen. Anträge müssen dem Jugendvorstand bis eine Woche vor der Jugendversammlung vorliegen. Dringlichkeits-/Änderungsanträge können im Rahmen der Sitzung gestellt werden.

5.) Wahlen/Abstimmungen

Alle Abstimmungen gelten bei einer einfachen Mehrheit als angenommen. Eine Abstimmung kann geheim erfolgen, wenn dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

\$6 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- Der*Die Jugendleiter*in
- Der*Die stellvertretende Jugendleiter*in
- Der*Die Jugendkassier*in
- Zwei Jugendsprecher*innen

Dem Vorstand bleibt es anheimgestellt, Mitglieder als Beisitzer für weitere Aufgaben (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Turnierorganisation) in den Vorstand zu berufen und ggfs. auch zu entlassen.

Gewählt werden kann jedes Vereinsmitglied, welches zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 16 Jahre alt ist. Zum*Zur Jugendleiter*in und stellv. Vorsitzenden können nur Personen gewählt werden, welche zum Zeitpunkt der Wahl bereits 18 Jahre alt sind. Die Jugendsprecher*innen dürfen zum Zeitpunkt der Wahl max. 18 Jahre alt sein.

Als Jugendkassierer*in können nur Personen gewählt werden, welche zum Zeitpunkt der Wahl bereits mindestens 18 Jahre alt sind. Die Jugendsprecher*innen dürfen zum Zeitpunkt der Wahl max. 18 Jahre alt sein.

Die Wahl erfolgt für 2 Jahre.

Der*Die Jugendleiter*in repräsentiert die Jugend im Vorstand des Gesamtvereins und nach außen. Außenvertretungsaufgaben werden im Verhinderungsfall von der Stellvertretung übernommen.

Bei vorherigem Austritt/Ausscheiden eines Mitglieds des Jugendvorstand kann sich der Jugendvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben, die die Jugend betreffen und nicht durch die Jugendversammlung wahrgenommen werden, zuständig. Sitzungen des Jugendvorstand sind durch den*die Jugendleiter*in oder in Vertretung durch den*die Stellvertreter*in einzuberufen.

§7 J-TEAM

Das J-TEAM des Vereins VfL Rheda 1957 e. V. ist ein Zusammenschluss aus allen jungen Engagierten von 13 bis 26 Jahren, die sich im Rahmen von Projekten und Maßnahmen im Verein engagieren. Jede*r, der*die möchte, kann sich dem J-TEAM anschließen. Das J-TEAM kann Vorschläge und Ideen an den Jugendvorstand weiterleiten und arbeitet eng mit diesem zusammen.

§8 Inkrafttreten/Gültigkeit/Änderungen

Die Jugendordnung tritt mit der Beschlussfassung in der Jugendversammlung in Kraft.

Die Jugendordnung kann im Rahmen einer Jugendversammlung geändert werden, sofern mit der Einladung auf den Tagesordnungspunkt hingewiesen wird und $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen.

Datum der Verabschiedung

Unterschrift Jugendvorsitzende*r